Schulferien in früherer Zeit

Autor(en): **A.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1919)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-183654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Winter auf 8 Uhr und die Nachmittagsstunden im Sommer auf 2 Uhr, im Winter auf 1 Uhr angesetzt sind.

Aus der Uebereinstimmung der Unterrichtszeit dürfen wir wohl ohne weiteres auf eine Uebereinstimmung wenn nicht der Mahlzeit, so doch der Essenszeit schliessen.

Die eingangs gestellte Frage wäre ihrer Lösung ziemlich nahe gerückt und wir brauchten diesmal von unsern Lesern nicht mit einem hoffnungslosen „ignorabimus“ Abschied zu nehmen. A. F.

Schulferien in früherer Zeit.

Im Anschluss an den Aufsatz über Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern ist es wohl nicht unangebracht, dasjenige zusammenzustellen, was uns über die Schulferien bekannt geworden ist, sintemal diese einen nicht unwesentlichen Faktor im „Schulbetrieb“ darstellen.

Von jeher hatten Ratsherren und Schüler ihre eigentlichen Ferien im Herbst zur Zeit der Weinlese. Die Kenntnis der Dauer der Schulferien im 16. Jahrhundert verdanken wir einem voreiligen Schritte der Studenten, die trotz Warnung der Geistlichen vor dem Rat erschienen, um ihre Wünsche betreffend den „Urlaub im Herbst“ vorzubringen. Dieses Vorgehen wurde scharf gerügt, und die Zeitbestimmung der dreiwöchigen Herbstferien ausdrücklich den Herren Prädikanten übertragen. Die betreffenden Ratsbeschlüsse lauten:

„1579, September 22. Sovil aber die studenten und stipendiarien betrifft, so umb urloub in herpst, unangsächen dieselben von den predicanten abgmandt, vor minen herren erschinen und sy umb sollichs urloub ankhert, so ouch von etlichen trutz- und übermüetigen wordten halb, sollendt sy uff morn für rhat bescheiden und allda cappituliert werden.

Inen, den studenten, ist ouch fürhin jarlich nit lenger dan 3 wuchen, allß namblich 8 tag vor dem herpst wimmet an den See vergönt, darnach söllendt sy sich widerumb anheimsch machen.

1579, September 23. Zedell an min herren die predicanten, das sy fürthin gwallt haben söllen, den studenten jarlich 3 wuchen, wan es sy gut beduncken wirt, urloub zegäben. Denne soll jnen ouch ein zedel verlybet werden, das min herren gehept haben wöllen, das sy diejenigen stipendiarien vermanen und warnen söllindt, sich fürohin gehorsamer, dan bißhar beschächen, zehallten.“

(R. M. 398/150 u. 152)

Die Schulordnung von 1591 warnt die Studenten, die es gelüsten sollte, ihre Herbstferien zu verlängern, im § 40 der Gemeinen Satzungen (Leges communes): „Welcher uß dem herpst urlaub uff den bestimmten tag nit wider kumpt, der sol der wynter kleideren beraubett seyn.“ Die den Studenten ausgeteilte „Winterbekleidung“ bestand aus „einem löntsch par hosen, einem schürlitzin wamsel, einem lybrock oder einem kragenrock.“

Ueber die Dauer der Ferien hat die Schulordnung — sie ist mit einer Einleitung in dem Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, 12, abgedruckt — keine Angaben. Dagegen finden wir in der Schulordnung von 1616, „gedruckt zu Bern, bey Abraham Weerlin“, genaue und ausführliche Bestimmungen über Urlaub und Ferien, nämlich S. 46, § XXI:

Von Urlaub

Die Urlaub in beyden Schulen sind wochentliche und järliche.

Die Wuchentlichen söllen verbleiben bey alter Gewohnheit, daß hie zu Bern in der Underen Schul am Zinstag und Samstag, zu Losanna am Mitwochen und Samstag, die Jugend nach Mittag von der Schul urlaub haben sölle.

Die Järlichen urlaub aber söllen seyn:

1. Wie von altem her beschehen, namlich hie 4 Wochen im Herbst, zu Losanna nach altem Brauch, in der Oberen und Underen Schul.

2. Auff Festtagen sol zugelassen seyn, damit man dem Gottesdienst desto besser abwarten möge: Von Wienacht an biß auff den 4. Januarii in der Oberen Schul. Vom Palmtag an biß auff Mitwochen nach Osteren. In der Oberen &c.

3. An Markttagen, wie von alterher, in beyden Schulen der Underen und der Oberen.

4. In den Hundstagen nicht mehr als 14 tag in der Oberen.

Uber diß sol weder zu Losanna, noch hie jemand zugelassen werden, umb einichen Ursachen weiter Urlaub zugeben.

5. In der Schul hie zu Bern, haben die Schuler in den Hundstagen nach alter Gewohnheit Urlaub auff Donstagen nach Mittag.“

Die Schulordnung von 1676, „getruckt zu Bern, bey Georg Sonnleitner“, wiederholt, S. 45, die Bestimmungen für die „Obere Schul“ mit der Erläuterung: „An Märkt-Tagen, ein Tag zuvor und ein Tag nach denselbigen“. Dann folgt:

II. In der Underen Schul.

1. In dem Herpst auch 4 Wochen lang.

2. In den drey Haupt-Märkten, namlich zu Ostern, Jacobi und Martini, den ganzen Tag, auff welchen der Märit falt, und den Vor- und Nachtag Nachmittag.

3. An denen Tagen, da die Kreutzer und Wochenschilling[1]) under den Knaben außgetheilt werden, Nachmittag.

4. An denen Tagen auch Nachmittag, wann die Allmusen-Mähler auff der Ehrenden Gesellschafft zu Metzgeren[2]) gehalten werden, damit die armühtigeren Schuler-Knaben auch derselbigen genoß werden mögind.

5. An dem Tag nach den Hohen-Festen, da sie aber Morgen sich in die Predigen begehen sollen.

6. In den Hundts-Tagen. Zu welchen Zeiten sie die Donnerstagen zu ihrer Erquickung anwenden mögen.

In der Schulordnung von 1770, „gedruckt in Hoch-Oberkeitlicher Druckerey", ist die Dauer der Ferien folgendermassen festgesetzt:

S. 60. *Von den Feriis in der Oberen Schulen.*

In diesen Schulen soll jeweilen von Weihnacht bis 4. Januarii, vom Palmtag bis am Freitag nach Ostern, und an jedem Hauptmarkt zwey Tag Urlaub seyn. Ferners soll das Ernd-Urlaub vierzehen Tage, und das Herpst-Urlaub fünf bis sechs Wochen dauren.

S. 100. *Von den Feriis der Unteren Schulen.*

In den Underen Schulen sollen vier bis fünf Wochen Herpst-Urlaub seyn; anstatt des Ernd-Urlaubs wird dem Principalen bewilliget im Sommer zwölf Donnerstage nachmittag Urlaub zu nehmen. Denen Provisores aber wird erlaubt in der Aufsicht auf die Schreibstunden mit einander zu alterniren . . . Ferners sollen in diesen Schulen Freytag und Samstag nach der Solennitaet, und an jedem Hauptmarkt zwey Tag Urlaub seyn.

Der im Jahr 1797 gedruckte „Gutachtliche Entwurf einer neuen Ordnung für die obern und untern Schulen der Stadt Bern" enthält über Unterrichtszeit und Ferien folgende Bestimmungen:

---

[1]) Die Kreuzerausteilungen gehen zurück auf eine Stiftung der Frau Ursula Schaller, geb. Zurkinden, vom 15. Februar 1524. Sie fanden halbjährlich statt und kamen allen Schülern zugute. Im Jahr 1780 wurden sie abgeschafft, dafür die Schulprämien vermehrt.

Der Wochenschilling ist der den Studenten und Schülern gewährte Beitrag an den Hauszins, der 1 Schilling per Woche ausmachte.

[2]) Von dem Almosenmahl zu Metzgern, das noch jetzt als „Rüblimahl" statt findet, schreibt Dekan Gruner in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Bern", 1732, S. 421: „Auff der Metzgern-Zunfft werden jährlich die Metzger-Mähler gehalten, da den Armen Wein, Brodt, Suppen und Fleisch ausgetheilt wird, soll herkommen von den Schuler-Knaben, die vor der Reformation mit den Metzgern in ihren Processionen gangen und hernach von ihnen gespeiset worden."

(Vergl. Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 163 u. Berner-Taschenbuch 1866, S. 434).

S. 116. Die Schulen sollen des Sommers genau um sieben, des Winters um acht Uhr des Morgens, und Nachmittags um zwey Uhr anfangen. So scheint es für die Schüler nützlicher, und für den Zweck des Erlernens vorteilhafter.

S. 126. Zu einer Erholung sowohl der Lehrer als der Lernenden werden den Schulen auch einige Ferien bewilligt, nemlich vier bis fünf Wochen im Herbst, zwey Wochen in der Erndtezeit, an jedem Hauptmarkt zweeen Tage, der Freitag und der Samstag nach der Sellennität, und der Tag nach dem Neujahr. Alle übrige Unterbrechungen der Schularbeit sind von nun an, als soviele Mißbräuche, abgeschaffet.

Der Entwurf, der jährlich nur 7 bis 8 Wochen Ferien in Aussicht nahm, gegenüber der frühern 11 bis 12 Wochen, ging im Sturme des „Uebergangs" unter.

Wie es mit den Ferien der Ratsherren damals bestellt war — damit wollen wir schliessen —, ersehen wir aus dem 1784 vom Staatsschreiber Joh. Rud. Mutach angelegten „Curialien Buch":

Zweiter Dienstag nach Ostern.

Großer Jahr Markt. Kein Rath, noch Räth und Burger.

Brachmonat.

Zweiter Donstag nach Pfingsten: Solennitaet.
Kein Rath, noch Räth und Burger.

Ernd-Ferien-Ausschreibung.

Vom 10. Heumonat biß 10. Augusti: Ernd-Ferien und beschloßene Zeit für alle Gnaden-Sachen.

Herbstmonat.

Erster Montag: Ausschreibung der Herbst-Ferien.

Von dem Tag an, da die Herbst-Ferien anfangen, biß Martini oder 11. Novembris, beschloßene Zeit für alle Gnaden Sachen.

Weinmonat.

Ferien.

Wintermonat.

Der letzte Dinstag. Großer Jahr Markt. Kein Rath, noch Räth und Burger.

Diese Zusammenstellung ist dem „Stands-Calender" entnommen. Ein besonderer Abschnitt ist den Ferien gewidmet.

Ferien.

Die Ernd ferien sind laut Stadt-Satzung pag: 442. Saz. 6 vom 10. Heümonat biß 10. Augstmonats bestimt und festgesezt.

Der Anfang der Herbstferien aber, variert, und wird je nach den Umständen eines früheren oder späteren Herbsts, oder der mehr oder minder vorwaltenden Geschäften, von der Mitte Herbstmonats an, angesezt. Sie währen aber immer biß auf Martini.

Zu Bestimmung der Ferien thut der Staats Schreiber vor MnGH den Räthen den Anzug und zwar ohne daß für die Erndferien ein fixer Tag gesetzt seye. Für die Herbst-Ferien dann ist der erste Montag nach Verenen-Tag bestimmt. Actum d. 3. Octobris 1693.

N^a Sollen in Zukunft am Montag vor Verenae Tag bestimt werden. Act. den 30ten Aug. 1790.

Während der Dauer der Ernd- oder Herbst-Ferien, soll Niemanden weder für Gratificationen, Conceßionen, noch andere dergleichen Gnaden Sachen kein Acceß gegeben werden. Actum den 4. Sept. 1741.

In den Ferien sollen MnGH. außert an Mon- und Donstagen ohne dringende Noth noch vorfallende wichtige Geschäft, nicht versamlet werden.

A. F.

Daniel Heinz und der Münsterturm.

Von Prof. Dr. R. Steck.

Die verständnisvolle Würdigung, die Herr Dr. Alfred Zesiger im ersten Hefte dieses Jahrgangs dem Architekten und Bildhauer Daniel Heinz hat zuteil werden lassen, wird gewiss vielen willkommen gewesen sein, wie sie es mir war, der ich bisher die Arbeit dieses Künstlers auch nur oberflächlich gekannt hatte. Trat er doch gegen Matthaeus Ensinger und Erhard Küng, deren Werke sich dem Auge sofort aufdrängen, mehr in den Hintergrund. Und doch hat er Wichtiges und Schönes zu dem grossen Bau beigetragen, nämlich die Einwölbung des Mittelschiffs, dann die Anlage des hübschen Lettners zwischen Chor und Schiff, dessen ich mich noch gut erinnere. Es war ein erfreuliches Werk, wenn auch „stilwidrig", Renaissance statt Gotik, was aber heutzutage weniger streng beurteilt wird als früher. Man musste es bedauern, dass dieser Lettner 1864 auf Betreiben der Liedertafel, der er für das Eidg. Sängerfest im Wege war, einfach beseitigt wurde, ohne irgend einen Ersatz, wie er doch an dieser Stelle nötig war und etwa durch ein schönes eisernes Gitter mit Türen, ohne den Blick in den Chor zu stören, leicht hätte gefunden werden können. Die Abbildung dieses Lettners, wie sie im Jahresbericht des Münsterbauvereins von 1905 enthalten ist, zeigt einen Künstler von feinem Geschmack, und die spätere Ausfüllung des ganzen Triumphbogens durch eine Glaswand mit ganz bar-